

Stadt Schwerte  
**Der Bürgermeister**

<b>Drucksache-Nr.:</b>	<b>VIII/0513</b>
Datum:	16.08.2011
Status:	öffentlich
<b>Freigabedatum:</b>	<b>23.08.2011</b>

Bereich/Az:  
Jugend und Familien / 51

### **Sitzungsvorlage**

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	21.09.2011	öffentlich

### **Betreff**

Neuwahl eines Mitglieds für den Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses der Stadt Schwerte

### **Produkte**

### **Beschlussvorschlag:**

Als Nachfolgerin für Herrn Nikolai Hebben wird

Frau Ute Hammerl	als ordentliches Mitglied für den Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung
------------------	--

vom Jugendhilfe- und Sozialausschuss gewählt

Böckelühr

**Sachdarstellung:**

Herr Nikolai Hebben hat mit Schreiben vom 11.05.2011 mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung seine Sitze als beratendes Mitglied im Jugendhilfe- und Sozialausschuss und ordentliches Mitglied im Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung niederlegt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.05.2011 Frau Ute Hammerl zum beratenden Mitglied für den Jugendhilfe- und Sozialausschuss benannt.

Gemäß § 6 AG KJHG NRW kann in der Satzung des Jugendamtes bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

§ 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 05.12.2009 besagt: „Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.“

In den vergangenen Wahlperioden wurde jeweils ein Mitglied von den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen für den Unterausschuss benannt.

Da Herr Nikolai Hebben als Vertreter der FDP-Fraktion in den Unterausschuss Kommunale Jugendhilfeplanung gewählt worden war, ist die FDP-Fraktion, welche die in der Beschlussdarstellung aufgeführte Nachfolgeregelung mitgeteilt hat, vorschlagsberechtigt.

**Gleichstellungsbelange:**

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.